

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung
der Stadt Husum über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
in der Stadt Husum vom 21.03. 2013**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 21.03.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Stadtverordnete**

Die Stadtverordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Husum bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale bzw. das Sitzungsgeld beträgt 90 % der jeweiligen Höchstsätze der EntschVO.

**§ 2
Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beläuft sich auf
 - a) 20 % für die 1. Stellvertretung
 - b) 10 % für die 2. Stellvertretung
 - c) 5 % für die 3. Stellvertretung

der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 3**Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 9 % Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 gewährt.

§ 4**Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.
- (2) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten 1/30 nach § 4 Abs. 1 wird.

§ 5**Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehören, im Vertretungsfall.

§ 6**Mitglieder des Hauptausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld gem. § 1.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 7 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 1 Satz 2. Vorstehendes gilt nicht für den Hauptausschuss.

§ 8 Stadtarchivarin/Stadtarchivar

Die Stadtarchivarin bzw. der Stadtarchivar erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale entsprechend der Höhe eines vollen Sitzungsgeldes für bürgerliche Mitglieder.

§ 9 Schiedsfrau/Schiedsmann

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale entsprechend der Höhe eines vollen zweifachen Sitzungsgeldes für bürgerliche Mitglieder.

§ 10 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Höhe eines Sitzungsgeldes für bürgerliche Mitglieder.

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin bzw. der Gemeindewehrführer erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen – EntschVOFF. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der EntschVOFF gezahlt.
- (2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOFF. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des an die Gemeindewehrführung gewährten Betrages gezahlt.
- (3) Die Ortswehrführerin bzw. der Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOFF. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der EntschVOFF gezahlt.
- (4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Ortswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOFF. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des an die Ortswehrführung gewährten Betrages gezahlt.

- (5) Bekleidet eine Person mehrere Funktionen in der Orts- und/oder Gemeindefeuerwehr für die ein Kleidergeldanspruch besteht, so steht ihr das Kleidergeld nur einmal zu und zwar der jeweils höhere Betrag.
- (6) Zugführerin und Zugführer, Jugendwartin und Jugendwart erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – EntschRichtl-fF.

§ 12

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 genannten Personen selbständig so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschädigung auf Antrag eine Verdienstausschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld nach § 5.
- (3) Personen nach Abs. 1 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 40 % des Sitzungsgeldes nach § 5. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 13

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtliche tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten und den nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehörenden Mit-

gliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

§ 14

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtverordnete und die nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 20.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ursprungssatzung vom 20.02.2003 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Husum, 10.05.2013

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister